ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1322

Urteil Nr. 88/98 vom 15. Juli 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 17 § 4*ter* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 72.718 vom 25. März 1998 in Sachen der Gemeinde Heusden-Zolder gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 8. April 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 17 §4*ter* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996, gegen den in den Artikeln 10 und 11 verankerten Gleichheitsgrundsatz? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Der Streitfall vor dem Staatsrat betrifft eine am 6. Januar 1996 von der Gemeinde Heusden-Zolder eingereichte Nichtigkeitsklage gegen den Erlaß des flämischen Ministers für öffentliche Arbeiten, Transportwesen und Raumordnung vom 31. Oktober 1995, einerseits zur Zurücknahme seines Erlasses vom 12. September 1995, durch den der Aquafin AG eine Baugenehmigung für den Bau einer Kläranlage in der Kerkstraat in Heusden-Zolder erteilt wurde, und andererseits zur Erteilung einer neuen bedingten Genehmigung.

Dur Urteil Nr. 65.961 vom 21. April 1997 wurde der Antrag auf Aussetzung der Durchführung des angefochtenen Erlasses zurückgewiesen, und das Urteil wurde am 27. April 1997 den Parteien notifiziert, die ebenfalls von allen zweckdienlichen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wurden, wobei auf die Folgen der Unterlassung, innerhalb einer dreißigtägigen Frist nach erfolgter Notifikation des Urteils einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einzureichen, hingewiesen wurde.

Die Gemeinde Heusden-Zolder hat innerhalb der vorgenannten dreißigtägigen Frist keinen solchen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht.

Mit der Anwendung von Artikel 17 § 4ter der koordinierten Gesetze über den Staatsrat konfrontiert, dem zufolge « hinsichtlich der klagenden Partei [...] eine Vermutung der Klagerücknahme [gilt], wenn die klagende Partei nach erfolgter Zurückweisung des Antrags auf Aussetzung eines Verwaltungsaktes oder einer Verordnung nicht innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab der Notifikation des Urteils einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht », bringt die Gemeinde Heusden-Zolder unter anderem vor, daß der vorgenannte Artikel die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze, da normalerweise sowohl in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (Artikel 824 des Gerichtsgesetzbuches) als auch in den Streitsachen vor dem Staatsrat die Klagerücknahme den Willen der Prozeßpartei voraussetze und sie nunmehr dis kriminierend behandelt werde, weil ihr eine Klagerücknahme aufgezwungen werde, ohne daß der Wille dazu überhaupt vorhanden sei, und es für diesen Unterschied keine angemessene Rechtfertigung gebe.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 8. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 30. April 1998 haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die Rechtssache mit einem in unverzüglicher Beantwortung der vorgenannten präjudiziellen Frage zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien vor dem verweisenden Richter mit am 4. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Gemeinde Heusden-Zolder, Heldenplein 1, 3550 Heusden-Zolder, mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

Hinsichtlich des Umfangs der präjudiziellen Frage

- 1. In ihrem Begründungsschriftsatz weist die Gemeinde Heusden-Zolder an erster Stelle darauf hin, daß der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 72.718 vom 25. März 1998, in dem die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt wurde, sich entgegen Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geweigert habe, Artikel 17 § 4ter der koordinierten Gesetze über den Staatsrat anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Hof prüfen zu lassen. Sie möchte demzufolge, daß der Hof die Prüfung auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdehne, entsprechend ihrem Antrag im Verfahren vor dem Staatsrat.
- 2. Die Parteien vor dem Hof können die Anwendung von Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 durch die Rechtsprechungsorgane nicht in Frage stellen.

Der Antrag der Gemeinde Heusden-Zolder ist abzuweisen.

3. Artikel 17 § 4ter der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt folgendes:

« Hinsichtlich der klagenden Partei gilt eine Vermutung der Klagerücknahme, wenn die klagende Partei nach erfolgter Zurückweisung des Antrags auf Aussetzung eines Verwaltungsaktes oder einer Verordnung nicht innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab der Notifikation des Urteils einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht. »

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

5. Der durch Artikel 17 § 4ter eingeführte Behandlungsunterschied zwischen der klagenden Partei vor dem Staatsrat, deren Antrag auf Aussetzung eines Verwaltungsaktes oder einer Verordnung zurückgewiesen wurde, und den übrigen Prozeßparteien, sowohl vor dem Staatsrat als vor den ordentlichen Rechtsprechungsorganen, besteht darin, daß hinsichtlich der Erstgenannten eine unwiderlegbare Vermutung der Klagerücknahme gilt, wenn sie nicht innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab der Notifikation des Urteils einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht, und für die Letztgenannten die Klagerücknahme den eindeutigen Willen der Prozeßpartei voraussetzt, während gesetzliche Vermutungen im Prinzip widerlegbar sind. Dieser Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Eigenschaft der Prozeßpartei (Kläger) in einem bestimmten Verfahren (im vorliegenden Fall das Verfahren der einstweiligen Entscheidung) vor dem Staatsrat.

Dieser Unterschied wurde mit dem Ziel eingeführt, die Parteien dazu zu verpflichten, nach

Ablauf eines Aussetzungsverfahrens zu überprüfen, ob die Fortsetzung des Verfahrens auf Nichtigerklärung wünschenswert ist. Das Urteil, in dem der Aussetzungsantrag zurückgewiesen wird, kann nämlich Hinweise auf den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens enthalten und den Kläger dazu veranlassen, das Verfahren nicht fortzusetzen (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 321/1, SS. 6-7). Außerdem kann Zeit gespart und können die Parteien dazu angeregt werden, das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 321/6, S. 12). In Anbetracht der schweren Belastung der Terminliste des Staatsrates entspricht diese unterschiedliche Behandlung einem gesetzmäßigen Zweck.

Die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung der Klagerücknahme tritt jedoch erst nach Ablauf einer dreißigtägigen Frist ein, auf die - ebenso wie auf die Folgen, die mit der Unterlassung, einen Fortsetzungsantrag einzureichen, verbunden sind - die klagende Partei hingewiesen wird. Da die klagende Partei tatsächlich über die Möglichkeit verfügt, die Anwendung der gesetzlichen Vermutung zu verhindern, so daß die eventuelle Klagerücknahme sich lediglich aus einer stillschweigenden aber dennoch eindeutigen Entscheidung der klagenden Partei, die Nichtigkeitsklage nicht aufrechtzuerhalten, ergibt, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme getroffen, die zweckdienlich ist, um die von ihm verfolgte Zielsetzung zu erreichen.

- 6. Wie folgenschwer auch immer sich die Nichtbeachtung der für das Einreichen eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens geltenden Frist für die klagende Partei auswirken mag sie führt nämlich zu einer Klagerücknahme -, steht doch eine solche Maßnahme nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel, das nämlich darin besteht, die Verfahrensdauer zu verringern und die klagende Partei dazu anzuregen, das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dem zufolge die Strenge des Gesetzes bei höherer Gewalt oder unvermeidlichem Irrtum gemildert werden kann, einem Grundsatz, von dem das beanstandete Gesetz nicht abgewichen ist. Bei der Verpflichtung, ein Schriftstück fristgerecht zu übermitteln, dessen Inhalt sich auf eine einfache Bestätigung dessen, daß die klagende Partei ihre Klage aufrechterhält, beschränken kann, handelt es sich um eine Formvorschrift, die angesichts der genannten Zielsetzung nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.
 - 7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage negativ zu beantworten ist.

6

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 § 4*ter* der durch den königlichen Erlaß vom 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1998.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) L. De Grève